



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ

LfV BW · Postfach 50 07 00 · 70337 Stuttgart

Frau Petra W. [REDACTED]  
[REDACTED]  
7 [REDACTED] M [REDACTED]

Datum 24.11.2020

Name Herr [REDACTED]

Durchwahl 0711 9544 [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

## Kundgebungen und Aktivitäten der Initiative „Querdenken“

Ihr Telefax vom 19. November 2020

Sehr geehrte Frau W. [REDACTED],

haben Sie vielen Dank für Ihr Telefax vom 19. November dieses Jahres. Sie hatten angefragt, ob die Initiative „Querdenken“ oder die von der Initiative veranstalteten Demonstrationen Anlass für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz bieten. Dazu können wir Ihnen das Folgende mitteilen:

Gemäß seines gesetzlichen Auftrags (u.a. § 3 Landesverfassungsschutzgesetz, LVSG) sammelt das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes gerichtet sind. Als Bestrebung im Sinne des LVSG gelten politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss. Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des LVSG zählen zum Beispiel das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen auszuüben, die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung sowie die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Taubenheimstraße 85 A · 70372 Stuttgart · Telefon 0711 9544-00 · Telefax 0711 9544-444

poststelle@lfvbw.bwl.de · www.verfassungsschutz-bw.de

VVS-Anschluss: Bahnhof Bad Cannstatt (DB, S-Bahn) oder Uff-Kirchhof (U1, U13)

Versammlungs- und Meinungsfreiheit sind dabei wesentliche, im Grundgesetz bestimmte Grundrechte. Demonstrative Veranstaltungen und Kundgebungen, auf denen diese Grundrechte ausgeübt werden, fallen nur unter bestimmten Voraussetzungen in den Tätigkeitsbereich des LfV. Diese Voraussetzungen sind zum Beispiel gegeben, wenn dem LfV konkrete Hinweise vorliegen, dass extremistische Akteure als Organisatoren einer Kundgebung auftreten, wenn diese Akteure versuchen, demonstrative Veranstaltungen zu beeinflussen oder wenn eine Gruppierung maßgeblich von extremistischen Akteuren gesteuert wird.



freundlichen Grüßen